

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ALS VERSICHERUNGSBROKER

1. ATG BUSINESS AG

Die ATG Business AG (folgend ATG genannt) ist ein ungebundener Versicherungsbroker (registrierter Versicherungsvermittler Nr. 30227) und eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Heerbrugg.

Vorbehalten dieser AGB bleiben besondere getroffene Vereinbarungen. Der gesamte Inhalt gilt sinngemäss für die weibliche Person und eine Mehrzahl von Personen.

2. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN AGB

Die vorliegenden AGB gelten als integrierender Bestandteil des vom Auftraggeber unterzeichneten Versicherungsbroker-Mandats. Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung des Versicherungsbroker-Mandats, die AGB zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. ATG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Der Auftraggeber wird vorgängig in geeigneter Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Die jeweils gültige Version ist im Internet (unter www.atg-business.ch) ersichtlich.

3. INHALT DES VERSICHERUNGSBROKER-MANDATS

Mit Erteilung des Versicherungsbroker-Mandats an ATG übernimmt ATG die Betreuung sämtlicher Versicherungsverträge bzw. - soweit entsprechend speziell vereinbart - einzelner namentlich bezeichneter Versicherungspolices des Auftraggebers. Mit Übernahme des Versicherungsbroker-Mandats ist ATG ermächtigt, folgende Dienstleistungen zu erbringen: Analyse der bestehenden Versicherungsverträge; Abgleich des bestehenden Versicherungsschutzes mit dem tatsächlichen Risikoprofil des Auftraggebers; in Absprache mit dem Auftraggeber Umsetzung eines auf das Risikobedürfnis abgestimmtes Versicherungskonzepts; Verwaltung der Versicherungsverträge (laufende Administration und Betreuung); Einholung von Versicherungs-offerten, Einholung sämtlicher zur Erfüllung des Mandates notwendige Informationen, Begleitung im Schadenfall. Je nach Bedürfnis des Auftraggebers, kann bei spezifischen Themenstellungen das Beiziehen eines Rechtsanwalts, eines Finanz- oder Steuerexperten empfehlenswert sein. Bei globalen Versicherungsprogrammen ist ATG ermächtigt, im Interesse des Auftraggebers mit ausländischen Brokerpartnern zusammenzuarbeiten und Daten auszutauschen.

4. ENTSCHÄDIGUNG

Für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 vorstehend wird ATG mit einer marktüblichen Courtage, welche durch die Versicherer direkt an ATG bezahlt wird, entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung wird gemäss Art. 45b VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) im Dokument «Factsheet Entschädigung Brokermandat» offengelegt. Das jeweils gültige Factsheet ist im Internet (unter www.atg-business.ch) ersichtlich. Ebenfalls offengelegt werden angenommene Entschädigungen bei qualifizierten Lebensversicherungen gem. Art. 39h VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz).

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Leistung von Courtagen durch die Versicherer an ATG einverstanden und verzichtet darauf, solche Courtagen-Zahlungen von ATG herauszufordern. Vorbehalten bleiben vom marktüblichen Courtagen-Modell abweichende Entschädigungsvereinbarungen, welche die Vertragsparteien separat abschliessen.

Weitergehende Dienstleistungen (zusätzlich zu Ziffer 3), welche ATG in Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zusätzlich erbringt, werden dem Auftraggeber zum vereinbarten Stundensatz zzgl. MWST in Rechnung gestellt.

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker (vgl. Ziffer 3) sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 MWSTG). Bei einer allfälligen diesbezüglichen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung bleibt eine Nachforderung von ATG für die bei ihr erhobene Mehrwertsteuer gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich

vorbehalten. Für die korrekte Abführung allfälliger Steuern des Kunden, wie z. B. Versicherungssteuern übernimmt die ATG keine Haftung.

5. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERERN

ATG verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen), ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. ATG betreut die Versicherungsverträge des Auftraggebers im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern und erbringt insoweit auch Dienstleistungen, die zu einer teilweisen Arbeitsentlastung beim jeweiligen Versicherer führen. Schadenbehandlung und Schadenerledigung erfolgen durch den jeweiligen Versicherer. ATG begleitet diesen Prozess und interveniert nötigenfalls bei den Versicherern direkt. Das Prämieninkasso ist Sache des jeweiligen Versicherers.

6. HAFTUNG

ATG bzw. deren Mitarbeitende erfüllen ihre Aufgaben pflichtbewusst und mit bestmöglicher Sorgfalt. Für Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtige Auskünfte haften ATG und ihre Mitarbeitenden nur, sofern Pflichtverletzungen auf eine grobfahrlässige oder absichtlich schädigende Verhaltensweise zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

7. DATENSCHUTZ

Sämtliche vom Auftraggeber und/oder von Drittparteien (wie z.B. Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, IT oder andere Dienstleister, Vertragspartner, Konzerngesellschaften, andere beteiligte Personen oder Stellen usw.) zur Verfügung gestellten Daten (inkl. besonders schützenswerte Personendaten wie Gesundheitsdaten) werden von ATG vertraulich behandelt und einzig zum Zweck der Ausübung und Erfüllung des Versicherungsbroker-Mandats verwendet bzw. bearbeitet, unter Einhaltung der Grundsätze des schweizerischen Rechts über den Datenschutz. Soweit für die Ausübung und Erfüllung des Versicherungsbroker-Mandats notwendig, stimmt der Auftraggeber einem Datenaustausch zwischen Drittparteien und ATG zu. Der Auftraggeber bestätigt der ATG seinerseits, dass nur rechtmässig beschaffte Personendaten an die ATG weitergegeben werden und er die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung bzw. die Datenlieferung an die ATG und/ oder Drittparteien informiert hat und die Personen in die Datenweitergabe an die ATG und/oder Drittparteien eingewilligt haben. Wo im Interesse des Auftraggebers zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistung eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Auftraggeber der Übermittlung der Daten ins Ausland zu. Der Auftraggeber stimmt einer Bearbeitung der Daten mittels von Versicherern angebotenen Internetapplikationen zu. Diese Web-Schnittstellen dienen einem einfachen und effizienten Daten- und Informationsaustausch zwischen ATG und dem jeweiligen Versicherer.

8. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die ATG bietet dem Auftraggeber mit einer speziellen E-Mail-Verschlüsselung einen sicheren elektronischen Kommunikationskanal. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der Verwendung eines nicht von der ATG betriebenen elektronischen Kommunikationskanal wie E-Mail (ausgenommen spezielle Verschlüsselung), SMS oder weiteren marktüblichen Kanälen, unter anderem folgende Risiken entstehen können:

- Die Kommunikation erfolgt in der Regel unverschlüsselt. Unberechtigte Dritte könnten dabei Kenntnis vom Absender, vom Empfänger sowie von übermittelten Daten haben.
- Selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, können Daten bei der Übermittlung ins Ausland gelangen.
- Unberechtigte Dritte (z. B. Hacker) können Daten vorspielen oder manipulieren.
- Mitteilungen können Schadsoftware oder Viren enthalten, die beim Empfänger zu Schaden führen. Für die Verwendung eines nicht von

der ATG betriebenen elektronischen Kommunikationskanal wie E-Mail, SMS oder weiteren marktüblichen Kanälen lehnt die ATG jede Haftung für Schäden ab und der Auftraggeber willigt ein, dass auch besonders schützenswerte Personendaten unverschlüsselt versendet werden dürfen.

9. EINHALTUNG VON GESETZLICHEN UND REGULATORISCHEN VORSCHRIFTEN

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung von auf den in jedem Land anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen) verantwortlich und er hält die für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften jederzeit ein.

10. DAUER BROKERMANDAT

Das Versicherungsbroker-Mandat tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und kann jederzeit gegenseitig widerrufen bzw. gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Schadenersatzfolgen im Fall einer Kündigung zur Unzeit. Als Kündigung zur Unzeit gilt die Aufhebung des Versicherungsbroker-Mandats durch den Auftraggeber, ohne dass ATG jemals eine Entschädigung der Versicherungsgesellschaften erhalten hat. Bemühungen von ATG in dieser Zeit sowie damit zusammenhängende Kosten und angefallene Auslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Brokervereinbarung untersteht Schweizer Recht. Allfällige Klagen aus dieser Mandatsvereinbarung sind am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei anhängig zu machen.